



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 20.03.2003)

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 12.09.2002 die Unternehmensgrundsätze der Villeroy & Boch AG verabschiedet. Eine erste Entsprechenserklärung wurde Mitte November 2002 veröffentlicht. Am 12.12.2002 wurden von Vorstand und Aufsichtsrat noch offene organisatorische und rechtliche Umsetzungsmaßnahmen mit Wirkung zum 01.01.2003 beschlossen, um den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) soweit wie es uns möglich erschien, zu entsprechen.

Die wenigen noch verbleibenden inhaltlichen Abweichungen der Villeroy & Boch Unternehmensgrundsätze von den Soll-Verhaltensempfehlungen des DCGK begründen wir wie folgt:

Abweichung von **Ziffer 2.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex**: In den Villeroy & Boch-Grundsätzen wird auf diese Regelung verzichtet.

Hauptversammlung

Angesichts der gegenwärtigen Aktionärsstruktur der Gesellschaft – die Stimmrecht gewährenden Stammaktien werden weitgehend von Familienaktionären gehalten, der Streubesitz hält stimmrechtslose Vorzugsaktien – geht die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters an den Bedürfnissen der Aktionäre der Villeroy & Boch AG vorbei.

Abweichung von **Ziffer 4.2.1, Satz 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Zusammensetzung
Vorstand**

Entsprechend der bisher geübten Praxis wird nach Ziffer 4.2.1, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze die Geschäftsverteilung im Vorstand durch einen Aufsichtsratsbeschluss geregelt und nicht durch die Geschäftsordnung des Vorstands. Wir halten diese Regelung für flexibler.

Abweichung **Ziffer 4.2.4, Satz 1** des Deutschen Corporate Governance Kodex:
In den Villeroy & Boch-Grundsätzen wird auf diese Regelung verzichtet.

**Vergütung
Vorstand**

Die individualisierte Offenlegung der Vergütung der Organmitglieder ist eine der am kontroversesten diskutierten Forderungen der Corporate Governance-Kommission. Dementsprechend hat der Deutsche Corporate Governance Kodex an diesem Punkt eine sehr gemischte Reaktion bei den Normadressaten ausgelöst. Während ein Teil der betroffenen Unternehmen dazu übergegangen ist, die Vorstandsbezüge auf individueller Basis offen zu legen, verbleibt der wahrscheinlich größere Teil der DAX-Unternehmen wie bisher bei der gesetzlichen Pflichtangabe in summarischer Form im Anhang des Jahresabschlusses. Wir halten eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Organmitglieder nicht für angemessen.

Im vorliegenden Kontext ist insbesondere das Augenmerk auf die variablen Vergütungsbestandteile zu legen. Wir haben deshalb vorgesehen, unser Aktienoptionsprogramm als Anlage zu den Corporate Governance Grundsätzen zu veröffentlichen.

Abweichung von **Ziffer 4.3.4, Satz 1** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Interessenkonflikte

Ziffer 6.1.4 Satz 1 der Villeroy & Boch-Grundsätze sieht nur die Offenlegung der für die Arbeit der Vorstandsmitglieder relevanten Interessenkonflikte vor.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erscheint zweckmäßig. Das Gesamtgremium soll von unwesentlichen Formalien entlastet werden.

Was die Beschränkung auf für die Arbeit der Organmitglieder relevante Interessenkonflikte angeht, so stellt dies aus unserer Sicht lediglich eine Verdeutlichung der konkreten Pflichtenstellung des betreffenden Organmitgliedes dar. Nicht jeder erdenkliche Interessenkonflikt soll eine Verlautbarungs- und Offenlegungsverpflichtung mit sich bringen. Lediglich die für die Arbeit des betreffenden Organmitglieds relevanten Interessenkonflikte sind von Belang.

Soweit schließlich von der Verpflichtung zur Anzeige der Anbahnung von Geschäften zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits Geschäfte des üblichen Personalkaufs oder geringfügige Geschäfte ausgenommen sind, handelt es sich aus unserer Sicht um eine sachgerechte Anpassung an die Verhältnisse der Villeroy & Boch AG. Es kann nicht Sinn und Zweck der entsprechenden Regelung sein, dem Aufsichtsratsvorsitzenden jeden einzelnen Personaleinkauf bzw. jedes noch so geringfügige Geschäft zu melden.

Abweichung von **Ziffer 4.3.4, Satz 3** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Nach Ziffer 6.1.4, Satz 3 und 4 der Villeroy & Boch-Grundsätze erfolgt nur eine vorheilige Anzeige an den Aufsichtsratsvorsitzenden; soweit wesentliche Belange berührt sind, ist eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Abweichung von **Ziffer 4.3.5** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 6.1.4, a.E. der Villeroy & Boch-Grundsätze lässt die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden anstelle des Gesamtaufichtsrats genügen, um eine schnelle und flexible Entscheidungsfindung zu ermöglichen und den Gesamtaufichtsrat von unwesentlichen Formalien zu entlasten.

Abweichung von **Ziffer 5.1.2, Abs. 2, Satz 3** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.3.2 der Villeroy & Boch-Grundsätze enthält keine Verpflichtung zur Einführung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, um die notwendige Flexibilität für Einzelentscheidungen im Interesse des Unternehmens zu behalten. Der Aufsichtsrat hat hierüber in der Geschäftsordnung die Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder auf das Ende des Kalenderjahrs, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet, festgelegt. Bei der Bestellung des Vorstandsmitglieds bzw. in den jeweiligen Anstellungsverträgen wird die Altersgrenze beachtet werden.

Aufsichtsrat

Abweichung von **Ziffer 5.3.1, Satz 1** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Nach Ziffer 4.3.5 Abs. 3 der Villeroy & Boch-Grundsätze „behält sich der Aufsichtsrat vor“, fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden. Es besteht mithin keine Verpflichtung, um die Arbeit der Organe möglichst flexibel und praxisbezogen gestalten zu können. Der Aufsichtsrat hat neben dem bereits bestehenden Personalausschuss mit Wirkung ab dem 01.01.2003 einen Investitionsausschuss und Prüfungsausschuss neu bestellt.

**Aufsichtsrats-
Ausschüsse**

Abweichung von **Ziffer 5.4.1, Satz 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4 der Villeroy & Boch-Grundsätze enthält keine Verpflichtung zur Einführung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, um die notwendige Flexibilität für Einzelentscheidungen im Interesse des Unternehmens zu behalten. Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung das Wählbarkeitshöchstalter auf das 70. Lebensjahr

**Zusammensetzung
Aufsichtsrat**

bestimmt und wird dieses bei den Wahlvorschlägen zur Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen.

Abweichung von **Ziffer 5.4.2, 1. HS** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4.2 der Villeroy & Boch-Grundsätze sieht nur vor, dass der Aufsichtsrat „anstreben wird“, dass ihm nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.

Für uns stehen die fachliche und persönliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder im Vordergrund. Dabei ist es sicher ein berechtigtes Anliegen, die Zahl der ehemaligen Vorstandsmitglieder zu begrenzen. Vorgenannte Grenze wird bei den Wahlvorschlägen für die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.

Abweichung von **Ziffer 5.4.3, Satz 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4.3, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze geht weiter als der Kodex, da sich die Beschränkung auf fünf Aufsichtsratsmandate auf alle Aufsichtsratsmitglieder und damit auch auf solche, die nicht Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft sind, bezieht.

Abweichung von **Ziffer 5.4.5, Abs. 3, Satz 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Nach Ziffer 4.4.6 Abs. 2 (Satz 2) der Villeroy & Boch-Grundsätze wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für persönlich erbrachte Leistungen (Beratungs- und Vermittlungsleistungen) nur summarisch offengelegt. Es gelten hierbei die zu Ziff. 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Erwägungen.

**Vergütung
Aufsichtsratsmitglieder**

Abweichung von **Ziffer 5.4.6** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Ziffer 4.4.4 der Villeroy & Boch-Grundsätze bestimmt, dass die Abwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht zwingend im Aufsichtsratsbericht vermerkt wird.

Der Aufsichtsrat möchte sich Spielraum für die individuelle Beurteilung etwaiger Abwesenheiten erhalten.

**Sitzungsteilnahme
Aufsichtsratsmitglieder**

Abweichung von **Ziffer 5.5.2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Nach Ziffer 6.2.2 der Villeroy & Boch-Grundsätze werden Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offengelegt, dieser informiert den Gesamtaufichtsrat nur bei Wesentlichkeit.

Die Beurteilung der Relevanz durch den Aufsichtsratsvorsitzenden entlastet den Gesamtaufichtsrat von Formalien. Im übrigen gelten die Erläuterungen zu Ziff. 4.3.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend.

**Interessenskonflikte
Aufsichtsratsmitglieder**

Abweichung von **Ziffer 5.5.3, Satz 1** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Gemäß 6.2.3, Satz 1 der Villeroy & Boch-Grundsätze enthält der Bericht an die Hauptversammlung nur die für die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder relevanten Interessenkonflikte.

Es gelten die Erläuterungen zu Ziff. 4.3.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend.

Abweichung von **Ziffer 5.5.3, Satz 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Gemäß Ziffer 6.2.3, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze führen nur die für die Arbeit relevanten und anhaltenden Interessenkonflikte zur Mandatsbeendigung.

Es gelten die Erläuterungen zu Ziff. 4.3.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend.

Abweichung von **Ziffer 6.6 Abs. 2, Satz 3** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Gemäß Ziffer 3.7 Abs. 2, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze werden die Aktien und Optionsrechte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nur summarisch angegeben.

Im übrigen gelten die Erläuterungen zu Ziff. 4.2.4, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend.

Abweichung von **Ziffer 6.8, Satz 1 und 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

In Ziffer 3.1, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze ist nur die Internetveröffentlichung der Informationen, die auch im Finanzkalender enthalten sind, vorgesehen.

Abweichung von **Ziffer 7.1.2, Satz 2** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Gemäß Ziffer 7.1.2, Satz 2 der Villeroy & Boch-Grundsätze wird nur „angestrebt“, dass der Konzernabschluss innerhalb der angegebenen Frist öffentlich zugänglich sein wird.

Abweichung von **Ziff. 7.1.4 Satz 3** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die Angabe über die Firmendaten der Beteiligungsvorschrift ist in den Villeroy & Boch-Grundsätzen zwar als Soll-Vorschrift normiert, um Ausgangsspielräume im Rahmen künftiger nationaler oder internationaler Gesetzgebung zu haben. Auf Basis der heutigen Rechtslage wird das Unternehmen die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex befolgen.

Transparenz

Rechnungslegung